

Geschäftsnummer:

1 S 150/09

10 C 659/09

Amtsgericht

Ravensburg



Verkündet am  
04. Februar 2010

JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Landgericht Ravensburg

1. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Verfügungskläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

**Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG**

vertreten durch d. GmbH, diese vertr.d.d. Geschäftsführer  
Schussenstr. 22, 88212 Ravensburg

- Verfügungsbeklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte`

wegen Unterlassung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg auf die mündliche Verhandlung  
vom 14. Januar 2010 unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts

Richter am Landgericht

Richter

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung des Verfügungsklägers wird das Urteil des Amtsgerichts Ravensburg - 10 C 659/09 - vom 16.7.2009 abgeändert:

a) Der Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, aufgrund der Androhungen vom 28.4.2009 und vom 12.6.2009 die unter Vertragskontonummer 899/08 erfolgende Energieversorgung (Gas) für das Wohn- und Geschäftshaus des Verfügungsklägers in der Verbrauchsstelle  
zu sperren.

b) Der Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an den Mitgliedern des Vorstands, angedroht.

c) Im übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen trägt die Verfügungsbeklagte 80%, der Verfügungskläger 20%.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert in beiden Instanzen: 3.000,- EUR

## **Gründe:**

### **A.**

Wegen des Sachverhalts wird gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Mit seiner Berufung greift der Verfügungskläger das Urteil des Amtsgerichts insoweit an als das Amtsgericht die Fälligkeit der von der Verfügungsbeklagten in Rechnung gestellten Vergütungen für in den Jahren 2007 bis 2009 bezogenes Gas bejaht und deswegen die Durchführung einer Versorgungssperre nicht untersagt habe.

Er ist der Ansicht, der Verfügungsbeklagten stehe ein fälliger Anspruch auf Zahlung von Entgelt für Gaslieferungen nicht zu, da die den Abrechnungen zugrundeliegende Tarife der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB unterlägen und der Eintritt der Fälligkeit durch die Berufung des Verfügungsklägers auf Durchführung der Billigkeitskontrolle gehindert sei. Damit fehle es an einer Voraussetzung für die Vornahme einer Versorgungssperre. Durch die Versorgungssperre werde das Recht des Verfügungsklägers auf Erhebung des Billigkeitseinwandes entschärft. Wegen der Besorgnis, dass ihm das Gas vor einer rechtskräftigen Entscheidung über die Billigkeit des Entgelts abgestellt werde, bestehe ein Verfügungsgrund im Sinne des § 935 ZPO.

Das Amtsgericht habe zudem nicht berücksichtigt, dass die Verfügungsbeklagte als Netzbetreiber über Netzgewalt verfüge und somit den örtlichen Gasmarkt beherrsche. Die Rechtsprechung des BGH zur Sockelpreisproblematik habe das Amtsgericht hinsichtlich der Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen fehlerhaft angewendet. Schließlich umfasse die Billigkeitskontrolle die Leistungsbestimmung durch den Versorger nicht nur für Preiserhöhungen, sondern auch für Tarifpreissenkungen. Die Frage, wann die Prüfung der Billigkeit einer Senkung mit dem „Preissockel“ konfrontiert sei, könne nur Gegenstand eines Hauptsacheverfahrens sein. Eine Zahlungsverweigerung mit der Begründung, eine Preissenkung sei unbillig gering gewesen, könne daher keine die Verhängung einer Versorgungssperre begründende Pflichtverletzung darstellen.

Der Verfügungskläger beantragt:

*Das Urteil des Amtsgericht Ravensburg vom 16.7.2009 - 10 C 659/09 - wird abgeändert:*

*1. Der Verfügungsbeklagten wird untersagt, die unter der Vertragskontonummer 899/08 erfolgende Energieversorgung (Gas) für das Wohn- und Geschäftshaus des Verfügungsklägers in der Verbrauchsstelle*

*zu sperren, bis sie den Nachweis der Angemessenheit ihrer Gebührenerhebung dem Verfügungskläger offengelegt hat.*

*2. Der Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an den Mitgliedern des Vorstands, angedroht.*

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

*die Berufung zurückzuweisen.*

Die Verfügungsbeklagte hält das Urteil des Amtsgerichts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für zutreffend. Insbesondere habe das Amtsgericht die Vorschrift des § 315 BGB richtig angewendet und die Fälligkeit einer Entgeltforderung der Verfügungsbeklagten unabhängig vom Einwand der Unbilligkeit bejaht.

Hilfsweise macht die Verfügungsbeklagte sich die Ansicht des Verfügungsklägers, er sei kein Haushaltskunde, zu eigen. Für diesen Fall finde eine Billigkeitskontrolle nicht statt.

Schließlich seien auch die ausgesprochenen Mahnungen wirksam. Mit den Mahnungen seien weder deutlich überhöhte Forderungen geltend gemacht worden noch sei es dem Verfügungskläger nicht unproblematisch möglich, auf Grundlage des nach seiner Auffassung der Billigkeit entsprechenden Preises die tatsächlich geschuldete Entgeltforderung selbst zu berechnen. Jedenfalls sei eine Mahnung aufgrund der Erfüllungsverweigerung durch den Verfügungskläger entbehrlich.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze und Anlagen sowie das Protokoll der Berufungsverhandlung vom 14.1.2010 Bezug genommen.

Darüber hinaus wurden die Akten des Verfahrens 1 S 196/09 beigezogen.

B.

Die zulässige Berufung ist überwiegend begründet, denn der Verfügungskläger hat die Voraussetzungen für die Annahme von Verfügungsanspruch - wie im Tenor ausgesprochen - und Verfügungsgrund glaubhaft gemacht.

I. Der Verfügungskläger hat einen Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht.

Aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis über die Versorgung des Verfügungsklägers mit Gas folgt, dass die Verfügungsbeklagte die Gasversorgung des Grundstücks des Verfügungsklägers nicht aufgrund der mit der Sperrungsandrohung verbundenen Mahnung vom 28.4.2009 (Anl. 5/7) zur Zahlung von behaupteten Rückständen von 2.059,57 EUR (beinhaltend insbesondere den offenen Betrag aus der Jahresabrechnung 2008 in Höhe von 1.533,57 EUR sowie die Abschlagsforderungen für die Monate Februar und März 2009 von jeweils 257,- EUR) oder aufgrund der mit einer weitergehenden Mahnung zur Zahlung rückständiger Bezugsentgelte und Abschlagszahlungen von insgesamt 2.573,57 EUR verbundenen Androhung einer Einstellung der Versorgung vom 12.6.2009 (Anl. AG 9/37) sperren darf. Der Verfügungsbeklagten stehen gegen den Verfügungskläger zwar Ansprüche auf Zahlung von Bezugsentgelten zu. Sie hat den Verfügungskläger jedoch nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Zahlung gemahnt, weshalb die Voraussetzungen für die Verhängung einer Versorgungssperre nicht erfüllt sind.

Nachdem die Verfügungsbeklagte die Versorgungssperre angedroht hat, könnte der Verfügungskläger in einem Hauptsacheverfahren im Wege der negativen Feststellungsklage hiergegen vorgehen. Im Wege der einstweiligen Verfügung kann der Verfügungsbeklagten die Sperrung der Gasversorgung untersagt werden.

1. Auch nach dem eigenen Vorbringen des Verfügungsklägers steht fest, dass er seinen aus dem Bezug von Gas von der Verfügungsbeklagten resultierenden Zahlungsverpflichtungen in ganz erheblichem Umfang nicht nachgekommen ist.

a) Die Zahlungsverpflichtungen beruhen darauf, dass der Verfügungskläger als Haushaltskunde anzusehen ist und deswegen der Verfügungsbeklagten ein Recht zur Leistungsbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 GasGW zusteht mit der Folge, dass der Verfügungskläger als Kunde zwar die gerichtliche Überprüfung der Billigkeit einer Preisände-

nung gemäß § 315 Abs. 3 BGB veranlassen kann. Nicht der Billigkeitskontrolle unterliegen jedoch der bei Begründung des Versorgungsverhältnisses geltende Tarif („Anfangspreis“) sowie die durch widerspruchslöse Fortsetzung des Bezuges hingenommener Tarifierhöhungen. Hierbei handelt es sich um vertraglich vereinbarte Preise. Die auf Grundlage dieses sogenannten „Sockelbetrages“ zu berechnenden Mindestforderungen der Verfügungsbeklagten übersteigen die Zahlungen des Verfügungsklägers deutlich.

aa) Nach dem Vorbringen der Parteien ist der Entscheidung zugrunde zu legen, dass der Verfügungskläger Haushaltskunde im Sinne der GasGVV ist. Die Qualifizierung der Rechtsstellung eines Kunden ist Rechtsfrage und kann als solche damit von den Parteien nicht unstreitig gestellt werden. Maßgebliches Kriterium hat der Jahresverbrauch zu sein. Nachdem der Verfügungskläger lediglich ein Wohn- und Geschäftshaus mit nur einer Partie versorgen lässt und die Verbrauchsmenge, wie sie in den vorgelegten Jahresverbrauchsabrechnungen festgehalten ist, nur einen überschaubaren Umfang erreicht, ist der Verfügungskläger als Haushaltskunde anzusehen.

bb) Einseitige Tarifierhöhungen eines Gasversorgers unterliegen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB (vgl. BGH NJW 2007, 2540; BGH NJW 2009, 502; OLG Stuttgart - 2 U 33/08 - v. 18.12.2008). Die Preisänderung wird erst verbindlich, wenn durch Urteil rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Erhöhung der Billigkeit entspricht. Dabei trifft die Darlegungslast für die Billigkeit denjenigen, der das Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt hat (OLG Stuttgart a.a.O.). Dies gilt jedoch nicht, für die bis zur Tarifierhöhung geltenden Tarife, wenn diese zwischen den Parteien vereinbart waren.

Danach unterliegt der bereits bei Abschluss des Versorgungsvertrags zwischen dem Versorger und dem Kunden geltende Anfangspreis als vereinbarter Preis nicht der Billigkeitskontrolle. § 315 Abs. 3 BGB findet hierauf weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung (BGH NJW 2007, 2540ff, Rz. 31). Eine entsprechende Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB auf die Tarifbestimmung käme nur in Betracht, wenn der Versorger eine Monopolstellung inne hätte oder der Kunde einem Anschluss- und/oder Benutzungszwang unterläge. Dies ist im Verhältnis der Parteien jedoch nicht der Fall. Da die Anbieter auf dem Wärmemarkt jedenfalls in einem (Substitutions-) Wettbewerb mit Anbietern konkurrierender Heizenergieträger stehen, fehlt es insbesondere an einer Mono-

polstellung auch dann, wenn der Anbieter im maßgeblichen Einzugsgebiet der einzige Anbieter von leitungsgebundener Versorgung mit Gas wäre.

Auch einseitig vom Anbieter vorgenommene Preiserhöhungen, für die die Vorschrift des § 315 BGB hingegen zunächst unmittelbar anwendbar ist, unterliegen nicht der Billigkeitskontrolle, wenn die Preise zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurden. Eine vertragliche Vereinbarung kommt auch dadurch zustande, dass ein Kunde die einseitig vorgenommenen Preiserhöhungen unbeanstandet hinnimmt, indem er weiterhin Gas bezieht, ohne etwa nach Erhalt einer Jahresrechnung in angemessener Zeit eine Überprüfung der Billigkeit etwaiger Preiserhöhungen zu verlangen (BGH NJW 2009, 502, Rz. 16), oder nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung der Tarifierhöhung weiterhin Gas bezieht und die geforderten Abschlagszahlungen leistet.

Darüber hinaus ist für die nicht nach diesen Grundsätzen als vereinbart anzusehenden Tarifierhöhungen nur die Preissteigerung selbst (OLG Stuttgart a.a.O., I. B 3. a)), nicht jedoch ein zuvor bereits aufgrund einer Vereinbarung feststehender Sockelbetrag der Billigkeitskontrolle unterworfen. Bei diesem Sockelpreis handelt es sich allerdings nicht um den absoluten als (monatliche) Abschlagszahlung bezahlten Betrag, denn dieser errechnet sich auch nach der Verbrauchsmenge der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Maßgeblich ist der dieser Berechnung als Arbeitspreis zugrunde liegende Tarif, also der Preis je bezogener Einheit.

Danach gilt für den vorliegenden Fall Folgendes:

b) Für den Abrechnungszeitraum 2007 steht der Verfügungsbeklagten unter Zugrundelegung eines „Sockelpreises“ für die Versorgung des Verfügungsklägers zumindest ein Anspruch von noch 720,33 EUR zu, der in einem Parallelverfahren durch erstinstanzliches Urteil des Amtsgerichts Ravensburg sogar in Höhe von 753,16 EUR tituliert ist.

Ausgangspunkt für die Berechnung des zumindest fälligen Anspruchs auf Grundlage eines Sockelpreises ist zunächst der bis 31.12.2006 geltende Tarif von 0,0456 EUR/kWh (vgl. Anl. K4, 1 S 196/09). Die Bezugsentgelte für das Jahr 2006 gemäß der von der Verfügungsbeklagten vorgenommenen Abrechnung hat der Verfügungskläger ohne Widerspruch bezahlt.

Die Erhöhung zum 1.1.2007 um 0,0015 EUR auf 0,0471 EUR/kWh (vgl. Anl. K5, 1 S. 196/09) kann hingegen nicht ohne weiteres als vereinbart angesehen werden. Zwar richtete sich der Widerspruch des Verfügungsklägers vom 15.1.2008 (Anl. 4/1) gegen die Jahresendabrechnung zum 31.12.2007 vom 5.1.2008. Nach dem Wortlaut des Schreibens hat sich der Verfügungskläger damit aber ausdrücklich nur gegen Preiserhöhungen für das laufende Jahr (also streng genommen das Jahr 2008) gewendet. Tatsächlich hat die Verfügungsbeklagte die Gaspreise auch im Jahr 2007 nicht erhöht, sondern ab 1.4.2007 sogar gesenkt. Von einer widerspruchslosen Zahlung des Bezugsentgeltes für das im Jahr 2007 bezogene Gas kann gleichwohl nicht ausgegangen werden. Auch wenn der Verfügungskläger nach unstreutigem Parteivorbringen letztlich einen Betrag von 2.088,- EUR für das Jahr 2007 geleistet hat, so ergibt sich doch aus der Abrechnung der Verfügungsbeklagten vom 5.1.2008 (Anl. AG 8/37), dass der Verfügungskläger im Jahr 2007 Abschlagszahlungen lediglich von 288,- EUR geleistet hat. Daraus folgt, dass der Verfügungskläger schon im Jahr 2007 offenkundig nicht mehr bereit war, die Rechnungen über die Bezugsentgelte widerspruchslos zu begleichen.

Nach der Preissenkung vom 1.4.2007 auf 0,0427 EUR/kWh ist einer Berechnung des fälligen Anspruchs dieser Wert als widerspruchslos bezahlter und damit vereinbarter Preis zugrunde zu legen.

Im Laufe des Jahres 2007 erfolgte hingegen keine Erhöhung des Tarifs. Vielmehr senkte die Verfügungsbeklagte den für den Verfügungskläger geltenden Tarif. Dieser Tarif behielt bis zum Ende des Jahres 2007 und auch noch im Januar 2008 Geltung. Dass die Preissenkung zum 1.4.2007 zu gering gewesen wäre, hat der Verfügungskläger mit seinem Widerspruch nicht geltend gemacht und diese Tarifänderung damit ebenfalls akzeptiert. Der nunmehr hiergegen erhobene Einwand der Unbilligkeit ist nicht innerhalb angemessener Frist geltend gemacht.

Danach ergibt sich für 2007 ein fälliger Betrag von 2.359,94 EUR zzgl. MwSt., insgesamt also 2.808,33 EUR, von dem nach Abzug der Zahlungen von 2.088,- EUR noch 720,33 EUR offen sind.

c) Für die in den Jahren 2008 und 2009 vorgenommenen Gaslieferungen bestehen ebenfalls erhebliche Zahlungsrückstände.



Als Sockelpreis ist seit 1.4.2007 der zuletzt durch widerspruchslöse Zahlung als vereinbart geltende Tarif von 0,0427 EUR/kWh zzgl. Erdgassteuer von 0,0055 EUR/kWh, insgesamt 0,0482 EUR/kWh zugrunde zu legen.

Für die Abrechnung 2008 von 2.1.2008 bis 9.1.2009 ergibt dies bei einem Verbrauch von 44.612 kWh ergibt dies 2.150,30 EUR sowie 135,10 EUR Leistungspreis, insgesamt 2.285,40 EUR zzgl. MwSt. 2.558,86 EUR als zumindest fälligen Betrag. Abzüglich der geleisteten Zahlungen von 1.500,- EUR ist ein Betrag von jedenfalls 1.058,86 EUR offen.

d) Für den Abrechnungszeitraum 2009 konnte die Verfügungsbeklagte unter Zugrundelegung des Sockelpreises monatliche Abschlagszahlungen zwar nicht in der geforderten Höhe von 257,- EUR, jedoch zumindest in Höhe von 215,- EUR verlangen. Die dargestellten Grundsätze über die Anwendbarkeit des § 315 Abs. 3 BGB haben auch für Abschlagszahlungen zu gelten, da die Berechnung deren Höhe auf der Multiplikation des monatlichen Vorjahresverbrauchs mit den jeweiligen Tarifpreisen beruht, § 13 GasGVV. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltung des § 315 Abs. 3 BGB in § 13 GasGVV bedurfte es insoweit nicht.

2. Gleichwohl ist die Verfügungsbeklagte nicht berechtigt, eine Versorgungssperre zu verhängen, denn sie hat den Verfügungskläger nicht in der nach § 19 Abs. 2 GasGVV vorgeschriebenen Weise zur Zahlung gemahnt.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 GasGVV ist Voraussetzung für eine Unterbrechung der Versorgung wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung, dass der Kunde die Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt. Da die Vorschrift über die konkrete Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals der Mahnung nichts näheres vorgibt, ist anhand einer Betrachtung des Gesamtsystems der Regelungen der GasGVV zu ermitteln, welchen Anforderungen die erforderliche Mahnung genügen muss, um Wirksamkeit zu entfalten.

Für eine verzugsbegründende Mahnung im Sinne des § 286 BGB ist anerkannt, dass die Forderung eines zu hohen Betrags nur dann eine wirksame Mahnung ist, wenn der Schuldner die Erklärung des Gläubigers nach den Umständen des Falls als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen muss und der Gläubiger zur Annahme der gegenüber seinen Vorstellungen geringeren Leistung bereit ist. Voraussetzung für den Eintritt des Verzugs ist, dass der Schuldner den geschuldeten Betrag zuverlässig ermitteln kann und die geltend gemachte Forderung nicht weit über-

setzt ist (vgl. Palandt-Grüneberg, 69. Aufl., § 286 BGB, Rn. 20 m.w.N.). Für den Fall der Verhängung einer Versorgungssperre sind unter Abwägung der Interessen der Beteiligten noch strengere Anforderungen an die Qualität der Mahnung im Hinblick auf die Berechtigung der geltend gemachten Forderung zu stellen.

In der GasGVV ist ein angemessener Ausgleich der Interessen des Kunden und des Versorgungsunternehmens erfolgt. Auf der einen Seite ist dem Versorgungsunternehmen das Recht zur Anpassung der Tarife an Preis-/Kostenerhöhungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung zugestanden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Vielzahl von versorgten Kunden eine jeweils zu treffende vertragliche Vereinbarung über die Tarifierhöhung, gegebenenfalls auch die Vornahme von Vertragskündigungen, praktisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem, wieder die Kunden treffenden Verwaltungsaufwand zu erreichen wäre. Mit dem Recht, Abschlagszahlungen verlangen zu können, wird dem Versorgungsunternehmen ermöglicht, eine frühzeitige und möglichst vollständige Zahlung der Benutzungsentgelte schon vor der tatsächlichen Abrechnung der Lieferperiode zu erlangen. Damit wird die Verpflichtung des Versorgungsunternehmens zur Vorfinanzierung des gelieferten Gases und damit das Risiko, auflaufende Forderungen gegen den Kunden nicht realisieren zu können, auf einen Bruchteil reduziert. Schließlich ist dem Versorgungsunternehmen in § 19 Abs. 2 GasGVV sozusagen als ultima ratio neben einer Kündigung die Möglichkeit zur Verhängung einer Versorgungssperre eingeräumt.

Der auf die Versorgung angewiesene Gaskunde hingegen hat im Gegenzug die Möglichkeit, Tarifierhöhungen gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich auf Billigkeit überprüfen zu lassen mit der Folge, dass die Zahlungsforderung des Versorgungsunternehmens nicht vor der gerichtlichen Feststellung verbindlich wird. Dadurch wird im Umfang der Preiserhöhung das Versorgungsunternehmen seinerseits vorleistungspflichtig. Da das damit verbundene Beitreibungsrisiko sich jedoch ausschließlich auf den Umfang der Preissteigerung beziehungsweise der Nichtanpassung an Kostensenkungen bezieht, muss die zu treffende Abwägung der Interessen dazu führen, dass eine Mahnung im Sinne des § 19 GasGVV grundsätzlich nur dann wirksam ist, wenn sie an den tatsächlich verbindlichen Betrag anknüpft. Die Einbeziehung der einseitig bestimmten Erhöhung würde dazu führen, dass der Gaskunde zur Vermeidung einer Versorgungssperre entgegen dem ihm durch § 315 Abs. 3 BGB eingeräumten Recht gezwungen wäre, einen den verbindlichen Sockelbetrag übersteigenden Betrag vorzuleisten. Instrument zur Umgehung der Kontrolle der Billigkeit einer Preiserhöhung soll die Versorgungssperre

jedoch nicht sein. Danach entfaltet eine Mahnung nur dann Wirksamkeit im Sinne des § 19 Abs. 2 GasGVV, wenn mit ihr die Zahlung maximal der verbindlichen Bezugsentgeltforderung verlangt wird. Dies ist für das Versorgungsunternehmen auch nicht unzumutbar, denn diesem ist anhand des Verlaufs des Versorgungsverhältnisses ohne weiteres nachvollziehbar, in welchem Umfang die Tarife als Anfangspreis oder die Tariferhöhungen aufgrund beanstandungsloser Hinnahme als vertraglich vereinbart und daher als verbindlich anzusehen sind. Soweit das Instrument der Versorgungssperre wegen etwaiger Unsicherheiten bei der Bestimmung des verbindlichen Tarifs nicht zur hundertprozentigen Durchsetzung der verbindlich geschuldeten Bezugsentgelte eingesetzt werden kann, entspricht dies dem sich mit der GasGVV vorgenommenen Interessenausgleich.

Daraus folgt auch, dass anders als im Anwendungsbereich des § 286 BGB eine Selbstmahnung des Kunden nicht ausreichend ist, wenn der Versorger die Begleichung zu hoher Forderungen angemahnt hat.

Da die Verfügungsbeklagte ihren Mahnungen vom 28.4.2009 und vom 12.6.2009 unstrittig nicht nur die auf Grundlage des Sockelpreises berechneten verbindlichen Forderungen zugrunde gelegt hat, sondern auf vollständiger Zahlung unter Berücksichtigung auch der Tariferhöhungen bestand und weiterhin besteht, sind diese Mahnungen im Sinne des § 19 Abs. 2 GasGVV unwirksam, selbst wenn sie möglicherweise als verzugsbegründend im Sinne des § 286 BGB angesehen werden könnten, wenn sich bei der Überprüfung der Billigkeit die Berechtigung zur Erhöhung herausstellen sollte.

3. Soweit der Verfügungskläger einen Verfügungsanspruch dahingehend behauptet, die Verfügungsbeklagte dürfe eine Versorgungssperre erst dann verhängen, wenn sie den Nachweis der Angemessenheit der (gesamten) Gebührenerhebung offengelegt habe, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen. Wie unter B. I. 1. a) dargestellt, ist die Verfügungsbeklagte zur pauschalen Offenlegung des Nachweises der Angemessenheit der Gebühren nicht verpflichtet. Zum einen ist der Sockelbetrag der Durchführung einer Billigkeitskontrolle ohnehin entzogen, so dass sich die Nachweispflicht des Versorgungsunternehmens nur noch auf die folgenden Erhöhungen bezieht. Zum anderen hängt die Erforderlichkeit des Billigkeitsnachweises auch davon ab, in welcher Höhe der Kunde Zahlungen geleistet hat. Unterschreiten die geleisteten Zahlungen in ihrer Gesamthöhe die auf Grundlage des Sockelpreises errechnete Mindest-

forderung des Versorgungsunternehmens, so bedarf es zur Verhängung einer Versorgungssperre unter Umständen nicht einmal des Nachweises der Billigkeit der Erhöhung, da ein Verstoß gegen Zahlungsverpflichtungen auch unabhängig davon festgestellt werden könnte.

4. Demgegenüber ist die einstweilige Verfügung gegenüber dem gestellten Antrag dahingehend einzuschränken, dass die Verfügungssperre nicht auf Grundlage der bisher ausgesprochenen Mahnungen verhängt werden darf. Eine solche Abweichung vom gestellten Antrag ist im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung möglich, da die Bindung an die Parteianträge eingeschränkt ist. Wie sich aus den Gründen unter B. I. 2. ergibt, bleibt es der Verfügungsbeklagten unbenommen, nach Aussprache einer wirksamen Mahnung erneut die Verhängung einer Versorgungssperre anzudrohen, wenn der Verfügungskläger gleichwohl seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

II. Auch ein Verfügungsgrund ist glaubhaft gemacht. Hierfür reicht aus, dass die Verfügungsbeklagte nach eigenem Vorbringen nach wie vor beabsichtigt, auf Grundlage der Mahnungen vom 28.4.2009 und vom 12.6.2009 eine Versorgungssperre durchzusetzen. Zwar hat der Verfügungskläger im gerichtlichen Verfahren nur mäßige Anstrengungen zur Beschleunigung des Verfahrens unternommen, die gesetzten Fristen weitgehend ausgenutzt und langfristige Terminsverlegung beantragt. Die Androhungen liegen nunmehr bereits über 9 bzw. 7 Monate zurück, ohne dass der Verfügungskläger in der Zwischenzeit eine Hauptsacheklage etwa in Form einer negativen Feststellungsklage anhängig gemacht hätte. Dies steht dem Erlass einer einstweiligen Verfügung ausnahmsweise nicht entgegen, denn die Verfügungsbeklagte hat sich hierauf nicht berufen, sondern vielmehr angekündigt, mit der Entscheidung über die Ausführung der Versorgungssperre lediglich bis zum Abschluss des Verfahrens über den Erlass der einstweiligen Verfügung zuzuwarten.

Der Verfügungsbeklagten steht offen, den durch Erlass der einstweiligen Verfügung geschaffenen vorläufigen Zustand zu beenden durch Stellung eines Antrags, der Verfügungsklägers gemäß § 927 ZPO Frist zur Erhebung der Hauptsacheklage zu setzen, oder durch Erhebung einer Feststellungsklage den Schwebezustand zu beenden und eine Regelung im Hauptsacheverfahren zu erzwingen.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist hinsichtlich der Vollstreckbarkeit für die Verfügungsbeklagten wegen etwaiger Kostenerstattungsansprüche veranlasst und beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen. Hinsichtlich der Frage der Verbindlichkeit von Gaspreiserhöhungen basiert die Entscheidung auf der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BGH. Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Mahnung“ der Vorschrift des § 19 Abs. 2 GasGVV ist zwar noch nicht Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidung gewesen. Nachdem sich die Auslegung jedoch mit der vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. vertretenen Auffassung deckt (vgl. Schreiben an die Gasversorgungsunternehmen vom 23.2.2006, Anl. 2/28), liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vor.

Präsident des Landgerichts

Richter

Richter am Landgericht

Ausgefertigt  
Ravensburg, den 8. Februar 2010  
Landgericht  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Justizangestellte